

Der alte Landammann Anton Banzer bittet Stephan Christoph von Harpprecht, dass die Amtsträger von Balzers die Hausmeisterstelle des Kaufhauses selbst besetzen dürfen. Ausf. o. O., o. D. [ca. Oktober 1718], AT-HAL, H 2612, unfol.

[1] Hoch edel gebohrner, gestreng und hochgeehrter herr commissarie¹, gnädiger herr. Gleichwie auf unsers gnädigsten landsfürsten und herren, hochfürstlich durchlaucht, obhabende gnädigste commissiones und befehl euer gnaden die genaueste ausrichtung derselben sich bishero mit allem ernst und eifer angelegen seyn lassen, da sonderlich dieselbe in gnädigter herrschafft namen von denen gesampten vaduzischen unterthanen die schuldigste huldigungspflicht aufgenommen, und hingegen dise der mildesten landfürstlichen gnaden neben beybehaltung deren wohlhergebrachten rechten, gerechtigkeiten, rechtmässigen gebrauch und gewohnheiten, [2] hochehrförlig gnädigst versichert. Sodann auch den vorgewesten verdrüsslichen appellations process, so zwischen denen beyder Trieser gemeinden geschwebet dexterrime² zu end, und mithin denenselben zue ruhe und friden, als auch von ferner unkösten zu unsren beedseitigen verbündtnus abgeholfen.

Nicht weniger mehr andere befundene vorfallenheiten in ihre gebührende regularität cräfttig und rühmlich restituirt. Also mögen wir auch keinen umgang nehmen, euer gnaden in schuldigem gehorsam zu referiren, welcher massen bey iüngst vorgenommener alle jahr üblichen hausmeisterswahl zu Balzer sich widerumb schon einige unordnung herfür thun wollen.

Dann als an dem gewöhnlichen Bartholometag die gemeind deswegen zusammenkommen und diejenige zu se- [3] hen begehrt, welche umb disen hausmeister-dienst anzuhalten willens wären, ist darauff der alte hausmeister Thomas Brunhart und der meister Paulus Nägelin herfürgetreten und begehrt, dass über ihnen das mehrere gemacht werden möchte, welches auch von der gemeind alsobald der observanz nach geschehen und sich gezeigt, dass der alte hausmeister Thomas Brunhart, die mehrere und fast noch einmahl sovil stimmen als der Paulus Nägelin erhalten. Also dass wir nicht anderst geglaubt, als dass es bey solcher ordenlich ergangener wahl sein unfählbares verbleiben haben werde.

Obwohlen nun mit beständigem grund wider solche wahl nichts eingewendet werden mögen, so sind doch die mindere stimmen so keekh gewesen, dass sie eine hochansehnliche landsfürstliche com- [4] mission hinderruckhs unser angeloffen und mit ungrund vorgegeben, dass man bey diser wahl ungebührliche vorthail gespihlt oder die alte rechte nicht observiret hette. Als nun euer gnaden den ... widerumb nach Wien von hinnen abgereist gewesen, haben ihre gnaden herr landvogt von Grenzing³ einen befehl an die vorgesezte der gemeind abgegeben, dahin lautend, dass die gemeind wider zusammenberuffen und eine neue hausmeister-wahl angestelet werden sollte.

Imo ihre gnaden haben sich persöhnlich zu der gemeind bemühet und gegen derselben mit austrückhlichen worten vermeldt, dass von einer hochansehnlichen landsfürstlichen commission ihre gnaden wäre befehl aufgetragen worden, dass sie diejenige zwey, welche bey der erstern wahl angehalten, in die andere [5] wahl nicht widerkommen, sondern andere zwey, so umb disen dienst anhalten wollten, darein nehmen und über sie das mehrere machen lassen sollte.

Nachdem aber wir als die mehrere gleichwol mit offenbahrem ungrund des unrechten bey verrichteten hausmeister-wahl heimlich beschuldiget, auch darüber mit keinem wortt zu unserer defension angehört, sondern auch die alte gemeins-freyheiten uns erst neulich mildesten landtsfürstlichen gnaden confirmiret worden. Nun aber nicht allein in diese alte wahlordnung ein bruch gemacht und geändert, herr landvogt auch nichts anders anhören, sondern in sachen nach

¹ *Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 334–335.*

² *rechtlich sehr korrekt.*

³ *Joseph Grenzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Grenzing von Strassberg, Josef; in: Historisches Lexikon, Bd. 1, S. 309.*

seiner intention fürfahren wollen und darauff einen andern befehl abgehen lassen. Es sollte der hausmeister nach Vaduz kommen, uns den hoffhausschlüssel mitbringen, ob welchem [6] die vorgesezte der gemeinde sich noch mehrers befrembdet, dass dieselbe nunmehr auch den hoffhausschlüssel von ihren handen geben sollten, welcher ihnen doch ohndisputirlich zuständig seye, ia dass er künfftig bey der wahl selbst persöhnlich gegenwärtig sizen wollte.

Darüber dann die gemeind sich miteinander berahten, wider dises zumuhten verköstiger beschwehrt- und neuerung gebeten, mit protestation, dass darvon abstrahirt und hingegen alles bey der alten observation gelassen werden möchte. Da aber die mindere wider die mehrere stimmen etwas erhebliches anzubringen hetten, sollten sie es ihnen unter augen sagen, und nicht trachten, eine hochlöbliche obrigkeit mit ungründlichem bericht zu hinderschleichen mit dem expressen vorbehalt, sothane neuerungen an eine hochansehnliche [7] landsfürstliche commission unterthänig zu hinderbringen und hülff zu suchen.

Es haben aber des herrn landvogtens gnaden solches nicht wol aufgenommen, sondern als des andern tags der hausmeister Thomas Brunhart sampt einem andern ehrlichen mann im Schloss Vaduz erschinen, ist derselbe gleichbald ohne weitere anhörung nicht wider nach haus gelassen, sondern gleich in die gehorsame eingesperret worden, worab sich das mehrere sehr betrübet.

Wann dann nun gnädig gebietender herr zu euer gnaden und dero hochberühmten justiz-eifer unser unterthäniges vertrauen gestellet ist, als haben wir nicht umbhin mögen, deroselben den wahrhafften verlauff der sachen hiemit in schuldigem gehorsam vorzustellen und unterthänig zu bitten, dass gleichwie dieselbe namens lands- [8] fürstlich gnädigster herrschafft die ganze gemeind versicherdt, dass die bey ihren wohlhergebrachten rechten, gerechtigkeiten, gebräuch und gewohnheiten gelassen und gehandhabet werden solle. Also imploriren euer gnaden wir hiemit die mehrere von solcher gemeind, damit sonderlich nach præstirter huldigung auch der underthanen iura aufrechterhalten, ieder theil bey dem seinigen gelassen und wider seinen gegentheil nach aller notturfft vor ergehender erkantnus angehoret werden möge.

Gleichwie nun dise unsere underthänige bitt verhoffentlich aller christlichen rechten gemäss, also haben wir auch an gnädiger gewährung, und mithin künfftiger mehrer beruhigung unsers lebens nicht zu zweiflen, zu dero gnaden unveränderlichen conti- [9] nuation uns in schuldigem gehorsamb unterthänig empfehend, in beständiger verharrung.

Euer hochedelgebohren und gnaden

Unterthänig gehorsame

Franz Anthoni Bantzers⁴

alter landamman und die mehrere der gemeind Balzers.

[10] [*Adresse*]

An eine hochansehnliche landtsfürstlich liechtensteinische commission.

Unterthäniges memorial und bitten

Franz Anthoni Bantzers, alten landammans und der mehrern der gemeind Balzers wider die mindere stimmen alda.

⁴ Anton Banzler († vor dem 17.11.1721) war Landammann von Balzers und 1716–1718 Landammann der Grafschaft Vaduz. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Banzler, Anton*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 65.